
TOP 58:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug

Drucksache: 343/15

I. Zum Inhalt

Am 20. Juli 2009 ist die Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug in Kraft getreten. Diese Richtlinie sieht in Artikel 51 vor, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure festlegen, die bei einem Verstoß gegen einzelne Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG erforderlich sind. Die Richtlinie 2009/48/EG wird in Deutschland ganz überwiegend durch die Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug - 2. GPSGV) umgesetzt. Die 2. GPSGV sieht nur in sehr geringem Maße Bußgeld- und Strafvorschriften vor. Diese geringen Sanktionsmöglichkeiten wurden von den Ländern im Rechtsetzungsverfahren gerügt (BR-Drucksache 231/11 (Beschluss) vom 27.5.2011) und die Aufnahme zusätzlicher Sanktionsmöglichkeiten gefordert.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug sollen die Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden gegen Wirtschaftsakteure, die gegen sie betreffende Pflichten der Verordnung verstoßen, erweitert werden. Die zusätzlichen Sanktionsmöglichkeiten betreffen unter anderem die Durchführung der Sicherheitsbewertung, die unmittelbaren Pflichten der Hersteller, Bevollmächtigten und Einführer sowie das Anbringen von Gefahren- und Sicherheitshinweisen. Die erweiterte Ordnungswidrigkeitsvorschrift setzt Artikel 51 der Richtlinie 2009/48/EG um.

Gleichzeitig sollen zur Abhilfe eines laufenden Vertragsverletzungsverfahrens wegen nicht vollständiger Umsetzung der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG die Grenzwerte der Richtlinie für Arsen, Antimon und Quecksilber übernommen werden.

Außerdem soll die Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug formell daran angepasst werden, dass das ermächtigende Gesetz nunmehr das Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 ist und ihre Bezeichnung entsprechend angepasst werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen, der Verordnung mit einer redaktionellen Änderung zuzustimmen (Ziffer 1).

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen (Ziffer 2).

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt ferner, in einer EntschlieÙung die Bundesregierung zu bitten, bei der nächsten Änderung der nunmehr als Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz bezeichneten Verordnung die Streichung des § 10 Absatz 3 2. ProdSV zu prüfen. Es würde ansonsten in Deutschland zu einer Doppelregelung bezüglich bestimmter Stoffe kommen, die mit massiven Vollzugsproblemen, Wettbewerbsnachteilen und Handelshemmnissen verbunden sei (Ziffer 3). Auch sei bei der nächsten Änderung eine sprachliche Überarbeitung des § 22 Absatz 1 Nummer 1 2. ProdSV erforderlich (Ziffer 4).

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 343/1/15** ersichtlich.